Anlage 2 zum Beschluss **618-25-02**
vom xx.xx.202x

Bundesnetzagentur

ECKPUNKTE
ZUR KONSULTATION

(Stand vom 17.09.2025)

Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL)

Anlage 2:

Pauschaloption

Konsultation

Inhalt

1 Begriffsbestimmungen zur Anlage 2 4

2 Regelungsgegenstand, Schriftfarben und Struktur der Anlage 2 4

2.1 Regelungsgegenstand der Pauschaloption 5

2.2 Schriftfarben zur Unterscheidung von Strommengen in der Pauschaloption 8

2.3 Struktur dieser Anlage 2 zur Pauschaloption 10

3 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschaloption 11

4 Messtechnische Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis von Strommengen in der Pauschaloption 13

5 Pauschaloption bei einer einzelnen Solaranlage 13

5.1 Fallkonstellation P1: Pauschaloption bei einer einzelnen Solaranlage 13

5.2 Abkürzungen, Notationen und Formeln zur Fallkonstellation P1 14

5.2.1 Abkürzungen und Notationen (Fallkonstellation P1) 14

5.2.2 Formeln zur Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung und des umlagebelasteten Netzbezugs (Fallkonstellation P1) 15

5.2.3 Formeln zur Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung (Fallkonstellation P1) 16

5.3 Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung und des umlagebelasteten Netzbezugs in der Fallkonstellation P1 17

5.4 Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung in der Fallkonstellation P1 18

6 Pauschaloption bei mehreren Solaranlagen 19

6.1 Fallkonstellation P2: Pauschaloption bei mehreren Solaranlagen 19

6.2 Abkürzungen, Notationen und Formeln zur Fallkonstellation P2 21

6.2.1 Ergänzende Abkürzungen und Notationen (Fallkonstellation P2) 21

6.2.2 Ergänzende Formeln zur Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung (Fallkonstellation P2) 21

6.3 Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung und des umlagebelasteten Netzbezugs in der Fallkonstellation P2 23

6.4 Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung in der Fallkonstellation P2 23

6.4.1 Stets anwendbare Methodik zur Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung in der Fallkonstellation P2 23

6.4.2 Fallkonstellation P3: Vereinfachte Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung in der Variante mehrerer Solaranlagen mit übereinstimmenden AW>0-Zeiten 25

7 Pauschaloption bei zusätzlichem separatem Stromliefervertrag z.B. für Wärmepumpen-Verbräuche 27

7.1 Fallkonstellation P4: Pauschaloption bei separater Stromlieferung für Wärmepumpe 27

Konsultation

7.2 Ergänzende Abkürzungen in der Fallkonstellation P4 29

7.3 Bestimmung der saldierungsfähigen und förderfähigen Netzeinspeisung sowie des privilegierungsfähigen Wärmepumpenbezugs in der Fallkonstellation P4 29

8 Besonderheiten bei unterjähriger Inanspruchnahme der Pauschaloption 29

Konsultation

1 Begriffsbestimmungen zur Anlage 2

Im Rahmen dieser Anlage 2 zur Pauschaloption gelten folgende Begriffsbestimmungen. Die Begriffsbestimmungen nach § 3 EEG, § 2 EnFG und – subsidiär dazu – die Begriffsbestimmungen nach § 3 EnWG gelten ergänzend zu den hier geregelten spezielleren Begriffsbestimmungen.

Anlage	Anlage nach § 3 Nr. 1, Halbsatz 1 (EE-Anlage) und Halbsatz 2 EEG (reiner EE-Stromspeicher). **Misch-Stromspeicher** sind miterfasst, wenn die Regelungen des EEG oder des EnFG nach § 19 Abs. 3b S. 2 EEG entsprechende Anwendung auf die jeweiligen Stromspeicher finden. Dies gilt auch für **Ladepunkte**, wenn diese nach § 19 Abs. 3 S. 5 EEG für die Zwecke der Förderung oder nach § 21 Abs. 3 EnFG für die Zwecke der Umlagesaldierung Stromspeichern gleichgestellt sind.
Anlagenbetreiber	Betreiber einer Anlage.
EE-Anlage	Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nach § 3 Nr. 1 Halbsatz 1 EEG (ohne Stromspeicher nah § 3 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG).
Ladepunkt	Einrichtung nach § 2 Nr. 2 LSV, wenn diese für die Zwecke der Förderung oder der Umlagesaldierung Stromspeichern gleichgestellt ist; der Verbrauch von über den Ladepunkt bezogenem Strom in einem Elektromobil gilt als in dem Ladepunkt verbraucht und der mit dem Elektromobil erzeugte und über den Ladepunkt in ein Netz eingespeiste Strom gilt als in dem Ladepunkt erzeugt (§ 19 Abs. 3 S. 5 EEG und § 21 Abs. 3 EnFG).
Förderfähige Netzeinspeisung	Anteil der Netzeinspeisung aus Solaranlagen, Stromspeichern und Ladepunkten, für den der Anspruch auf Zahlung der Marktprämie nach § 19 Abs. 3c S. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 EEG geltend gemacht werden kann.
Netzbezug	Die an der Entnahmestelle aus dem Netz entnommene Strommenge.
Netzeinspeisung	Die an der Einspeisestelle ins Netz eingespeiste Strommenge.
Saldierungsfähige Netzeinspeisung	Anteil der Netzeinspeisung aus Solaranlagen, Stromspeichern und Ladepunkten, der in der Pauschaloption umlagemindernd im Wege einer Saldierung nach § 21 Abs. 4a EnFG in Ansatz gebracht werden kann.
Stromspeicher	Einrichtung, die elektrische Energie zum Zweck der elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen „Zwischenspeicherung“ und der späteren Erzeugung von elektrischer Energie verbraucht. Erfasst sind auch **Misch-Stromspeicher**, die im Kalenderjahr auch Nicht-EE-Strom z.B. aus dem Netz zur Einspeicherung verbrauchen.

Konsultation

2 Regelungsgegenstand, Schriftfarben und Struktur der Anlage 2

2.1 Regelungsgegenstand der Pauschaloption

Regelungsgegenstand dieser Anlage 2 sind

- zum einen Anforderungen, nach denen Betreiber von Solaranlagen, Stromspeichern und/oder Ladepunkten die **Pauschaloption** nach § 19 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG in Anspruch nehmen und auf dieser Basis **Marktprämienzahlungen** für den ins Netz eingespeisten Strom nach § 19 Abs. 3c S. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 EEG geltend machen können sowie
- zum anderen Anforderungen, nach denen umlagepflichtige Netznutzer **Umlageprivilegien** nach § 21 Abs. 4a EnFG (auch i.V.m. § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV) für den aus dem Netz bezogenen Strom auf Basis der Pauschaloption in Anspruch nehmen können.

In der Pauschaloption wird einem Teil der ins Netz eingespeisten Strommengen auf Basis bestimmter Rahmenumstände und im Rahmen bestimmter Größenordnungen schlicht und sehr pauschal die Eigenschaft *„förderfähig“* oder *„saldierungsfähig“* zugewiesen. Damit ist nur ein minimaler Messaufwand erforderlich, um Solarerzeugung, Stromspeicher und Ladepunkte unter Wahrung der grünen Eigenschaften flexibel am Markt nutzen zu können.

Die Pauschaloption, die durch diese Festlegung eröffnet wird, ermöglicht im Unterschied zu den engen Vorgaben der *Ausschließlichkeit*soption (§ 19 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 EEG) eine flexible, bidirektionale Nutzung von Stromspeichern und/oder Ladepunkten in Kombination mit Solaranlagen (bis maximal 30 kW_p)[1]: Nach den Vorgaben der **bisher allein nutzbaren *Ausschließlichkeits*option** darf ausschließlich EE-Strom zur Einspeicherung verbraucht werden, um EEG-Förderzahlungen für die Netzeinspeisung aus diesen „reinen EE-Stromspeichern“ in Anspruch nehmen zu können (in der Praxis wird der Stromspeicher gegen den Verbrauch von Netzstrom oder der Stromspeicher gegen die Netzeinspeisung der Speichererzeugung gesperrt). Wird hingegen auch Netzstrombezug zur Einspeicherung verbraucht, entfällt die Förderfähigkeit. Umgekehrt schließt die Inanspruchnahme von Förderzahlungen nach der Ausschließlichkeitsoption eine Umlagesaldierung aus, da dieses Umlageprivileg gerade die Speicherung von Netzstrombezügen voraussetzt (§ 21 EnFG). Die Nutzung von Ladepunkten zur „Zwischenspeicherung“ ist mit Förderzahlungen nach der Ausschließlichkeitsoption generell unvereinbar.

Auf Basis der hier ausgestalteten **neuen Pauschaloption** können hingegen auch **Misch-Stromspeicher** genutzt werden, die sowohl Solarstrom als auch Netzbezugsstrom zur Einspeicherung verbrauchen.

---

[1] Zu den konkreteren Voraussetzungen, in welchen Konstellationen die Pauschaloption in Anspruch genommen werden kann, vgl. ➔ Abschnitt 3.

Konsultation

Darüber hinaus wird auch die Einbeziehung von **bidirektionalen Ladepunkten** für Elektromobile für die „Zwischenspeicherung“ ermöglicht: Sie können in der Pauschaloption auf gleiche Weise wie Stromspeicher sowohl zur „Zwischenspeicherung“ von Solarstrom als auch von Netzbezugsstrom genutzt werden; sie werden Stromspeichern insoweit gleichgestellt (vgl. § 19 Abs. 3 S. 5 EEG, § 21 Abs. 4a EnFG). Indem in der Pauschaloption die Ladepunkte und *nicht* die einzelnen Elektromobile betrachtet werden, vereinfachen sich die Betrachtungen erheblich: Den bidirektional genutzten Ladepunkten werden sowohl die Ladeverbräuche als auch die rückgespeiste Erzeugung aller im jeweiligen Abrechnungsjahr angeschlossenen Elektromobile zugerechnet. Dadurch ist es ohne Belang für die Pauschaloption, ob stets das gleiche oder verschiedene Elektromobile an den Ladepunkt angeschlossen werden. Die flexible Nutzung der Potentiale von Stromspeichern und bidirektionalen Ladepunkten in der Pauschaloption ermöglicht eine **aktive Marktteilnahme** sowohl auf der Erzeugungs- als auch auf der Verbrauchsseite, was naturgemäß voraussetzt, dass die Bewirtschaftung sowohl der Netzeinspeisung als auch des Netzbezugs auf Basis viertelstündlicher Messwerte erfolgt:

- **Erzeugungsseitig** kann die Netzeinspeisung in die Zeiten mit hohen Marktpreisen (und niedriger EE-Stromerzeugung) verlagert werden. Dabei bleibt die Förderfähigkeit des eingespeisten Stroms (aus der Solaranlage, aber auch aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt) – nach pauschalen Vorgaben – anteilig erhalten. Durch die viertelstündliche Direktvermarktung der Einspeisung (mit Förderung per Marktprämie) können Anlagenbetreiber und Direktvermarkter von der Steuerung der Erzeugung (der Solaranlage sowie des Stromspeichers und/oder Ladepunktes) nach Marktpreisen profitieren.
- **Verbrauchsseitig** kann der Netzbezug in Zeiten mit niedrigen Marktpreisen (und hoher EE-Stromerzeugung) verlagert werden. Durch die Vereinbarung dynamischer Stromtarife kann der belieferte Anlagenbetreiber von der Verbrauchssteuerung nach Marktpreisen profitieren und dafür auch seinen Stromspeicher und/oder Ladepunkt einsetzen. In der Pauschaloption wird der Netzbezug für Arbitragemengen durch eine – ebenfalls pauschalisierende – Sonderregelung zur Umlagesaldierung erleichtert: Der umlagepflichtige Stromlieferant (Netznutzer i.S.d. EnFG) zahlt auf die Netzbezugsmengen des belieferten Prosumers keine Umlagen, soweit dieser im jeweiligen Kalenderjahr mehr Strom ins Netz einspeist als die pauschal förderfähige Netzeinspeise-Menge. Eine Saldierung unter null bleibt auch bei hohen Netzeinspeisemengen ausgeschlossen.

Im Vergleich zur Abgrenzungsoption (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 EEG; ➔ Anlage 1) wird die Messung und Abgrenzung der förder- und umlagerelevanten Strommengen in der Pauschaloption durch pauschale gesetzliche Annahmen vereinfacht.

Der zentrale Regelungsgegenstand dieser Anlage 2 besteht in Vorgaben zur konkreten Bestimmung und zum Nachweis dieser Strommengen:

Konsultation

- Zum einen ist der **„förderfähige“ Anteil** der Netzeinspeisung zu bestimmen, für den in der Pauschaloption Marktprämienzahlungen in Anspruch genommen werden können (vereinfacht: Netzeinspeisung, die nach pauschalen Vorgaben als Direkt-Einspeisung der EE-Anlage sowie als EE-Strom-Anteil an der Einspeisung aus dem Stromspeicher und/oder dem Ladepunkt gilt[2]).
- Zum anderen ist der pauschal **„saldierungsfähige“ Anteil** der Netzeinspeisung zu bestimmen, der in der Pauschaloption für das Privileg der Umlagesaldierung in Ansatz gebracht werden kann (vereinfacht: Netzeinspeisung, die nach pauschalen Vorgaben als „Netzstrom-“Anteil an der Einspeisung aus dem Stromspeicher und/oder dem Ladepunkt gilt).

In der Pauschaloption wird dabei von der – mit Hilfe pauschaler Annahmen – zu bestimmenden *förderfähigen* Netzeinspeisung darauf geschlossen, welcher komplementäre Anteil der Netzeinspeisung ergänzend als *saldierungsfähig* gilt. Die Bestimmung anteiliger Speicherverluste erübrigt sich, da sie in der Pauschaloption nicht privilegierungsfähig sind.

Die konkrete Bestimmung der förderfähigen und saldierungsfähigen Strommengen erfolgt in der Pauschaloption stets im Rückblick für das abgelaufene **Abrechnungsjahr**. Sobald die erforderlichen viertelstündlich erfassten Messwerte zum abgelaufenen Kalenderjahr in der jeweiligen Fallkonstellation feststehen, lassen sich die relevanten Viertelstunden- und Jahres-Werte nach den Vorgaben dieser Anlage 2 bestimmen.

Die Netzeinspeisung wird dabei anhand der installierten Leistung der Solaranlagen gemäß der nachfolgend beschriebenen Vorgehensweise aufgeteilt. Gesetzlich vorgegeben ist die **Pauschal-Grenze der Förderfähigkeit** im Kalenderjahr, die bei 500 kWh je kW_p installierter Leistung der Solaranlagen liegt. Bei mehreren Solaranlagen wird für die Bestimmung dieser Pauschal-Grenze die installierte Leistung *aller* Solaranlagen (einschließlich Steckersolargeräten)[3] hinter der Einspeisestelle mitgezählt.

Im Beispielsfall einer 10-kW_p-Solaranlage können maximal 5.000 kWh der Netzeinspeisung pro Jahr förderfähig sein (Pauschal-Grenze i.H.v. 10 • 500 kWh).

- Liegt im Beispielsfall die im Abrechnungsjahr insgesamt gemessene Netzeinspeisung bei 5.000 kWh oder darunter, ist die gesamte Netzeinspeisung an der Einspeisestelle grundsätzlich förderfähig, da nach den gesetzlichen Vorgaben und den konkretisierenden Regelungen dieser Anlage pauschal davon ausgegangen wird, dass diese Strommenge entweder **direkt**

---

[2] Zur Verwendung der Schriftfarben siehe ➔ Abschnitt 2.2.

[3] Zur Mitrechnung der installierten Leistung von Steckersolargeräten bei der Bestimmung des „Basiswertes der förderfähigen Netzeinspeisung“ anhand von ➔ Formel (P8) vgl. ➔ Abschnitt 6.4.1.

Konsultation

oder **indirekt** (im Hinblick auf „zwischengespeicherte“ Solarstrommengen) aus der Solaranlage stammt. In dem Fall verbleibt kein Raum für umlagebegünstigte Netzeinspeisemengen.

- Liegt im Beispielsfall die im Abrechnungsjahr insgesamt gemessene Netzeinspeisung über der Pauschal-Grenze der Förderfähigkeit, zum Beispiel bei 8.000 kWh, ist die überschießende Einspeisung, hier also 3.000 kWh, grundsätzlich umlagebegünstigt, da nach den gesetzlichen Vorgaben und den konkretisierenden Regelungen dieser Anlage pauschal davon ausgegangen wird, dass es sich bei dieser Strommenge um **„zwischengespeicherten“ Netzstrom** handelt. Wenn in dem Kalenderjahr allerdings z.B. nur 2.000 kWh tatsächlich aus dem Netz bezogen wurden, ist die tatsächliche Umlagebegünstigung auf diese 2.000 kWh beschränkt.

Bei der Bestimmung der Förderzahlungen muss in der Pauschaloption (wie auch in der Abgrenzungsoption) darüber hinaus berücksichtigt werden, inwieweit sich der anzulegende Wert nach § 3 Nr. 3 EEG ($AW_{¼}$) der Solaranlagen zeitweise auf null verringert (z.B. für Zeiträume mit negativen Preisen nach § 51 EEG), damit die Marktprämie passgenau nur für die förderfähige Netzeinspeisung gezahlt wird, die in **Zeiten mit einem anzulegenden Wert über null** erfolgt (*„förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten“*). Dazu wird für jede Viertelstunde des Abrechnungsjahres ermittelt, ob die Netzeinspeisung bei einem $AW_{¼}$ von über null erfolgt ist (Normal-Förderung) oder der $AW_{¼}$ zwischenzeitig auf null reduziert war (Null-Förderung). Je nachdem, wie groß der Anteil der Netzeinspeisung in Zeiten mit einem anzulegenden Wert über null (AW>0-Zeiten) im konkreten Fall insgesamt war, kann der Netzbetreiber für diesen Normal-Förderungs-Anteil die Marktprämie auszahlen. Dadurch bleibt auch in der Pauschaloption der vom Gesetzgeber bezweckte Anreiz erhalten, in Viertelstunden mit Null-Förderung (AW=0-Zeiten) die Netzeinspeisung zu vermeiden.

Die Pauschaloption kann ab dem Inkrafttreten dieser Festlegung und der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission alternativ zur Ausschließlichkeitsoption und zur Abgrenzungsoption gewählt werden (zu den Voraussetzungen vgl. insbes. ➔ Abschnitt 3).

2.2 Schriftfarben zur Unterscheidung von Strommengen in der Pauschaloption

Die Schriftfarbe einiger Textpassagen in dieser Anlage 2 verdeutlicht, auf welche Strommenge sich die Aussage jeweils bezieht:

- Wenn es um die förderfähige Direkteinspeisung von Strom aus der Solaranlage ins Netz geht, ist die **Schriftfarbe grün**.
- Wenn es um den Verbrauch von Strom aus der Solaranlage im Stromspeicher und/oder Ladepunkt oder um die anteilig förderfähige Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (quasi die Einspeisung von „zwischengespeicherten“ Solarstrom) geht, ist die **Schriftfarbe gelb**.

Konsultation

- Wenn es um den Verbrauch von Netzstrom im Stromspeicher und/oder Ladepunkt oder die anteilig saldierungsfähige Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (quasi die „Rückspeisung“ von „zwischengespeichertem“ Netzstrom) geht, ist die **Schriftfarbe rot**.

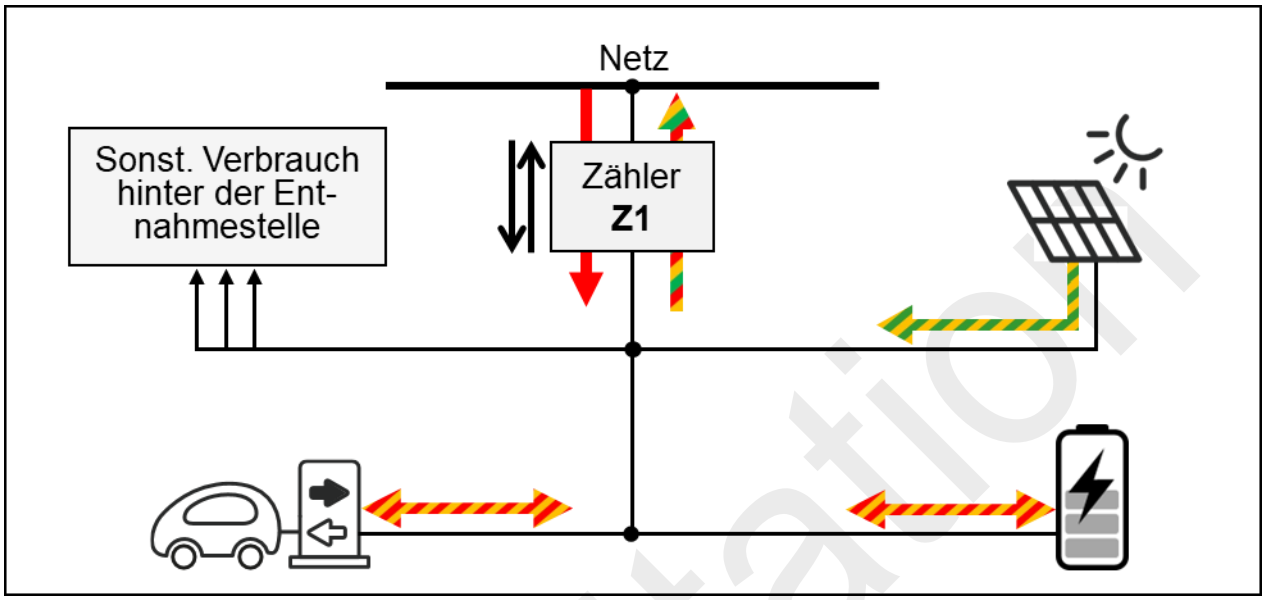

Abb. 1: Schematische Darstellung der förderfähigen Netzeinspeisung direkt aus der EE-Anlage (grün) und aus dem Stromspeicher (gelb) sowie der saldierungsfähigen Netzeinspeisung (rot), die in der Pauschaloption nicht einzeln abgegrenzt, sondern lediglich pauschal zugeordnet werden (die gestreifte Darstellung wird im folgenden Text erläutert)

Die unterschiedlichen Stromflüsse sind in der obigen schematisch-vereinfachenden ➔ Abbildung 1 zur Pauschaloption durch mehrfarbig gestreifte Pfeile angedeutet und *nicht* wie in der entsprechenden Abbildung zur Abgrenzungsoption anhand von verschiedenfarbigen Einzel-Pfeilen ausdifferenziert (vgl. ➔ Abbildung 1 in Anlage 1 zur Abgrenzungsoption, dort Abschnitt 2.2). Denn anders als in der Abgrenzungsoption, in der sich die verschiedenen Stromflüsse anhand von Anteilsbetrachtungen auf der Basis von Messwerten rechnerisch voneinander abgrenzen lassen, erfolgt in der Pauschaloption allein eine *pauschale* anteilige Zuordnung der Netzeinspeisung anhand rechtlicher Vorgaben.

- Die **grün-gelb-rot** dargestellte **Netzeinspeisung** an der Einspeisestelle gilt nach Maßgabe dieser Anlage 2 pauschal zu einem Teil als *förderfähige* Netzeinspeisung direkt aus der Solaranlage und (im Hinblick auf „zwischengespeicherten“ Solarstrom) aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt sowie gegebenenfalls zu einem anderen Teil als saldierungsfähige Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt.

- Der **grün-gelb** dargestellte **Strom aus der Solaranlage** wird entweder direkt ins Netz eingespeist oder im Stromspeicher und/oder Ladepunkt verbraucht.

Konsultation

- Der **gelb-rot** dargestellte **Strom aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt** gilt – soweit er ins Netz eingespeist wird – entweder als saldierungsfähig (im Hinblick auf „zwischengespeicherten“ Netzbezug) oder als förderfähig (im Hinblick auf „zwischengespeicherten“ Solarstrom).

Weitere Stromflüsse zur Deckung der sonstigen Verbräuche hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle bleiben in der farbigen Darstellung der Stromflüsse unberücksichtigt.

2.3 Struktur dieser Anlage 2 zur Pauschaloption

Die vorangestellten **Begriffsbestimmungen** (➔ Abschnitt 1) gelten für alle zur Pauschaloption festgelegten Regelungen. Die Ausführungen zum **Regelungsgegenstand**, zu den Schriftfarben und zur Struktur dieser Anlage 2 erleichtern das Verständnis und die Orientierung (➔ Abschnitt 2). Die **Voraussetzungen für die Inanspruchnahme** der Pauschaloption (➔ Abschnitt 3) und die **messtechnischen Anforderungen** (➔ Abschnitt 4) gelten für alle Fallkonstellationen.

Im Anschluss an diese generellen Regelungen wird anhand verschiedener **Fallkonstellationen** mit einer **einzelnen Solaranlage** (➔ Abschnitt 5), mit **mehreren Solaranlagen** (➔ Abschnitt 6) sowie mit **separatem Stromliefervertrag** z.B. für Wärmepumpenverbräuche (➔ Abschnitt 7) vorgegeben, wie die förderfähigen und die saldierungsfähigen Strommengen in diesen Fällen zu bestimmen und nachzuweisen sind. Die Fallkonstellationen sind nicht abschließend, sondern greifen exemplarisch die vermutlich häufigsten Konstellationen auf. Auf weitere Konstellationen lassen sich die dargestellten Vorgehensweisen entsprechend übertragen.[4] Besonderheiten im Fall einer **unterjährigen Inanspruchnahme** der Pauschaloption sind ergänzend geregelt (➔ Abschnitt 8).

Die Darstellung zu den verschiedenen Fallkonstellationen folgt einem einheitlichen Aufbau:

- Fallkonstellation mit Schaubild
- Abkürzungen, Notationen und Formeln
- Bestimmung der *saldierungsfähigen* Netzeinspeisung (Netzeinspeisung, die nach pauschalen Vorgaben als „Netzstrom-“Anteil an der Einspeisung aus dem Stromspeicher und/oder dem Ladepunkt gilt) und
- Bestimmung der *förderfähigen* Netzeinspeisung (Netzeinspeisung, die nach pauschalen Vorgaben als Direkt-Einspeisung der EE-Anlage sowie als EE-Strom-Anteil an der Einspeisung aus dem Stromspeicher und/oder dem Ladepunkt gilt).

Die Bestimmung der umlage- und förderrelevanten Strommengen erfolgt dabei anhand der vorgegebenen Formeln. Die Formeln zur Pauschaloption in dieser Anlage 2 sind durchnummeriert,

[4] Vgl. ➔ Abschnitt 4 zu den messtechnischen Anforderungen.

Konsultation

wobei zur Unterscheidung von den eigenständig durchnummerierten Formeln zur Abgrenzungsoption aus ➔ Anlage 1 den Nummern hier ein „P“ (für Pauschaloption) vorangestellt ist. In entsprechender Weise ist den durchnummerierten Fallkonstellationen zur Pauschaloption ebenfalls ein „P“ vorangestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird in der Darstellung zu den spezielleren Fallkonstellationen P2 bis P4 auf die Ausführungen zu der einfacheren Fallkonstellation P1 verwiesen: Die zum Basisfall (P1) dargestellten Abkürzungen, Notationen und Formeln gelten auch in den Sonderfällen (P2 bis P4), soweit dort nicht abweichende oder ergänzende Vorgaben festgelegt werden.

3 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschaloption

Für die Inanspruchnahme der Pauschaloption (durch Zuordnung der Anlagen zur Pauschaloption nach Tenorziffer 1 der Festlegung) müssen insbesondere die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1)	**Ausschließliche Solar-, Speicher- und Ladepunkt-Erzeugung:**	Stromerzeugung findet hinter der Einspeisestelle ausschließlich durch Solaranlagen, Stromspeicher und Ladepunkte statt (vgl. § 19 Abs. 3c S. 2 Nr. 1 EEG).
2)	**Personenidentischer Anlagenbetreiber:**	Alle Solaranlagen, Stromspeicher und Ladepunkte hinter der Einspeisestelle werden durch denselben Anlagenbetreiber betrieben (vgl. § 19 Abs. 3c S. 2 Nr. 2 EEG).
3)	**Solar-Leistung maximal 30 kW_p:**	Die installierte Leistung der Solaranlagen hinter der Einspeisestelle beträgt insgesamt höchstens 30 kW_p. Bei mehreren Solaranlagen sind ihre installierten Leistungen für die Einhaltung dieser Höchstgrenze zusammenzurechnen, wobei Steckersolargeräte entsprechend § 24 Abs. 1 S. 5 EEG nicht angerechnet werden[5] (vgl. § 19 Abs. 3c S. 2 Nr. 3 EEG).
4)	**Ausschließliche Direktvermarktung:**	Alle Solaranlagen, Stromspeicher und Ladepunkte hinter der Einspeisestelle dürfen ausschließlich der Veräußerungsform der Direktvermarktung zugeordnet sein. Mindestens eine der Solaranlagen muss der geförderten Direktvermarktung per Marktprämie nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG zugeordnet sein (vgl. § 19 Abs. 3c S. 1 i.V.m. Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 1 EEG). Die Zuordnung zur Veräußerungsform der Einspeisevergütung (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EEG) ist ausgeschlossen; auch

[5] Die installierte Leistung von Steckersolargeräten ist je nach Regelungskontext unterschiedlich zu berücksichtigen: Die hier zur ➔ Voraussetzung 3 vorgesehene *Nicht*-Anrechnung ihrer installierten Leistung (entsprechend § 24 Abs. 1 S. 5 EEG) gilt nur für die Bestimmung 30 kW_p-Grenze der Solar-Leistung. Bei der Bestimmung des *„Basiswertes der förderfähigen Netzeinspeisung“* mithilfe von ➔ Formel (P8) ist ihre installierte Leistung hingegen mitzuzählen (vgl. ➔ Abschnitt 6.4.1).

Konsultation

die unentgeltliche Abnahme des Stroms (z.B. aus Steckersolargeräten)[6] sowie die Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags sind daher bei Inanspruchnahme der Pauschaloption ausgeschlossen. An der Einspeisestelle dürfen keine Strommengen durch den Netzbetreiber kaufmännisch abgenommen werden (vgl. § 20 S. 2 EEG)[7].

5) Einheitliche Direktvermarktungs-Bilanzierung der Netzeinspeisung:

Die gesamte Netzeinspeisung an der Einspeisestelle muss in *einem* gesonderten Bilanzkreis oder Unterbilanzkreis nach § 20 S. 2 EEG bilanziert werden (in der Regel ist dies ein Bilanzkreis des Direktvermarkters, der sich um die Abnahme, Bilanzierung und Vermarktung des eingespeisten Stroms kümmert).

6) Erfassung und Zuordnung der gesamten Netzeinspeisung nach dieser Anlage 2:

Die gesamte Netzeinspeisung an der Einspeisestelle muss einheitlich nach Maßgabe dieser Anlage 2 zur Pauschaloption erfasst und als (ggf. anteilig) förderfähige Netzeinspeisung zugeordnet werden. Die zusätzliche Inanspruchnahme der Abgrenzungsoption oder der Ausschließlichkeitsoption für an dieser Einspeisestelle bilanzierte Netzeinspeisung aus EE-Anlagen, Stromspeichern oder Ladepunkten ist ausgeschlossen (vgl. § 19 Abs. 3 S. 3 EEG).

7) Erfassung und Zuordnung des gesamten Netzbezugs nach dieser Anlage 2:

Der gesamte Netzbezug an der Entnahmestelle muss für die Inanspruchnahme von Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 4a EnFG auf Basis der Pauschaloption einheitlich nach Maßgabe dieser Anlage 2 erfasst und bei der Bestimmung von (ggf. anteilig) umlageprivilegierten Netzbezügen berücksichtigt werden. Die zusätzliche Inanspruchnahme der Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG für an dieser Entnahmestelle bilanzierten Netzbezug ist ausgeschlossen.

8) Marktprämien-Berechnung anhand Jahresmarktwert:

Die Höhe der Marktprämie ist im Fall der Pauschaloption anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwerts zu berechnen (vgl. Anlage 1 Nr. 2 S. 2 EEG). Bestandsanlagen, deren Marktprämie bisher anhand von Monatsmarktwerten berechnet wird, wechseln mit Inanspruchnahme der Pauschaloption zum Jahresmarktwert.

9) Neu- und Bestandsanlagen:

Die Pauschaloption ist sowohl für Neu- als auch für Bestandsanlagen anwendbar (vgl. § 100 Abs. 34 S. 2 und 3 EEG).

---

[6] Es bleibt unbenommen, auch Steckersolargeräte der geförderten Direktvermarktung per Marktprämie nach den allgemeinen Regelungen für Solaranlagen zuzuordnen. Ein Steckersolargerät beinhaltet stets eine Solaranlage (vgl. § 3 Nr. 43 EEG).

[7] Dies schließt auch die kaufmännische Abnahme von Strom aus KWK-Anlagen durch Netzbetreiber an der Einspeisestelle aus (vgl. § 4 Abs. 2 und 3 KWKG).

Konsultation

10) Zeitlicher Anwendungsbereich und beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt: Die Pauschaloption ist grundsätzlich ab dem Wirksamwerden dieser Festlegung anwendbar (vgl. § 100 Abs. 34 S. 1 EEG). Die Pauschaloption darf jedoch erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung von § 19 Abs. 3c EEG durch die Europäische Kommission nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden (vgl. § 101 S. 1 EEG).

4 Messtechnische Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis von Strommengen in der Pauschaloption

Sowohl die Netzeinspeisung als auch der Netzbezug müssen in viertelstundengenauer Auflösung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst und bilanziert[8] werden (in der Regel geschieht dies durch Zweirichtungszähler).

Die Bestimmung und der Nachweis der saldierungsfähigen sowie der förderfähigen Netzeinspeisung ist auf der Basis von Messkonzepten zu gewährleisten, die die in dieser Anlage 2 dargestellten Anforderungen erfüllen und die erforderlichen Messwerte für die Bestimmung und den Nachweis nach den Vorgaben dieser Anlage 2 zur Pauschaloption bereitstellen.

Die dargestellten messtechnischen Anordnungen und die jeweils aufgezeigten Vorgehensweisen beziehen sich auf exemplarische Fallkonstellationen. Sie lassen sich auf **Varianten dieser Fallkonstellationen** entsprechend übertragen, sofern gewährleistet bleibt, dass die nach dieser Anlage 2 erforderlichen Messwerte nach den festgelegten Anforderungen erhoben und für die Bestimmung und den Nachweis der förder- und umlagerelevanten Strommengen verwendet werden.

5 Pauschaloption bei einer einzelnen Solaranlage

Die folgenden Ausführungen gelten für die Fallkonstellation P1 bei ***einer einzelnen*** **Solaranlage** hinter der Einspeisestelle.

5.1 Fallkonstellation P1: Pauschaloption bei einer einzelnen Solaranlage

Die Fallkonstellation P1 umfasst Konstellationen mit

- ***einer*** **Solaranlage** ≤ 30 kWp,
- Stromspeicher und/oder Ladepunkt sowie
- sonstigen Verbräuchen hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle.

[8] Zur Voraussetzung der einheitlichen Bilanzierung der gesamten Netzeinspeisung an der Einspeisestelle in einem gesonderten Bilanzkreis oder Unterbilanzkreis nach § 20 S. 2 EEG vgl. ➔ Voraussetzung 5 in Abschnitt 3.

Konsultation

Mit dieser Fallkonstellation lassen sich insbesondere typische Konstellationen eines Prosumer-Haushaltes abbilden. Insofern handelt es sich um einen einfach gehaltenen Basisfall.

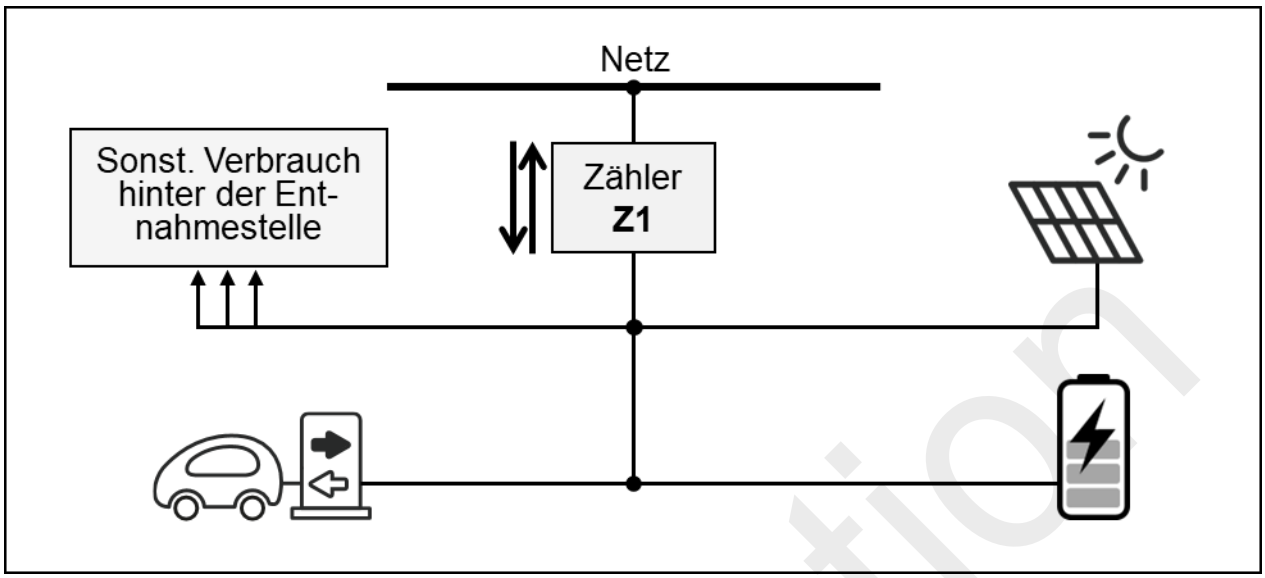

Abb. 2: Fallkonstellation P1 mit einer Solaranlage ≤ 30 kW_p sowie mit Stromspeicher und/oder Ladepunkt

In der obigen ➔ Abbildung 2 sind *ein einzelner* Stromspeicher und *ein einzelner* Ladepunkt dargestellt. An deren Stelle können auch ***mehrere* Stromspeicher und/oder Ladepunkte** eingebunden sein. Genauso ist die Einbindung nur von Stromspeichern *ohne* Ladepunkte und umgekehrt die Einbindung von Ladepunkten *ohne* Stromspeicher möglich. Auch andere steuerbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Wärmepumpen) können als Teil der „sonstigen Verbräuche" eingebunden sein. Im Sonderfall eines separaten Stromliefervertrags z.B. zur Deckung der Wärmepumpenverbräuche, sind Besonderheiten zu beachten (vgl. ➔ Fallkonstellation P4 in Abschnitt 7).

Konstellationen mit ***mehreren* Solaranlagen** hinter der Einspeisestelle sind hingegen *nicht* von diesem Basisfall P1 erfasst, sondern von der spezielleren ➔ Fallkonstellation P2 in Abschnitt 6.1 (ggf. auch in der Variante des ➔ Sonderfalls P3 in Abschnitt 6.4.2), da für die Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung bei mehreren Solaranlagen besondere Vorgaben zu beachten sind.

Wie in der obigen ➔ Abbildung 2 dargestellt, kann die Messung und Abgrenzung in der Fallkonstellation P1 mit nur einem viertelstundengenauen Zweirichtungszähler (Z1) erfolgen.

5.2 Abkürzungen, Notationen und Formeln zur Fallkonstellation P1

5.2.1 Abkürzungen und Notationen (Fallkonstellation P1)

Die folgenden Abkürzungen und Notationen gelten für die Bestimmung und den Nachweis der relevanten Strommengen in der Fallkonstellation P1.

Konsultation

$Z1NB_{¼}$	Viertelstundenwert des **Netzbezugs** (NB: Netzbezug)
$Z1NE_{¼}$	Viertelstundenwert der **Netzeinspeisung** (NE: Netzeinspeisung)
$AW_{¼}$	Viertelstundenwert des **anzulegenden Wertes** der Solaranlage (AW: Anzulegender Wert)
Index ¼	Bezugnahme auf die einzelne **Viertelstunde**
$\sum_J$	**Summierung** über alle Viertelstunden eines **Kalenderjahres** (Index J: Jahr)
***MIN* [a ; b]**	**MIN-Funktion** – die Darstellung entspricht der Notation in Tabellenkalkulationen und bedeutet „kleinerer Wert von a und b“
***MAX* [a ; b]**	**MAX-Funktion** – die Darstellung entspricht der Notation in Tabellenkalkulationen und bedeutet „größerer Wert von a und b“
P_{inst}	**Installierte Leistung** der Solaranlage in kW (P: „Power“ = Leistung)
***WENN* [a = b ; c ; d]**	**WENN-Funktion** – die Darstellung entspricht der Notation in Tabellenkalkulationen und bedeutet „wenn die Bedingung a = b erfüllt ist, dann gilt c, ansonsten gilt d“

5.2.2 Formeln zur Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung und des umlagebelasteten Netzbezugs (Fallkonstellation P1)

Für die Bestimmung und den Nachweis der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung* und des verbleibenden *umlagebelasteten Netzbezugs* gelten in der Fallkonstellation P1 folgende Formeln.

Werte für das Kalenderjahr:

(P1) = $\sum_J Z1NB_{¼}$	**Netzbezug** im Kalenderjahr – Netzbezug an der Entnahmestelle insgesamt
(P2) = $\sum_J Z1NE_{¼}$	**Netzeinspeisung** im Kalenderjahr – Netzeinspeisung an der Einspeisestelle insgesamt
(P3) = P_{inst} • 500 kWh/kW	**Pauschal-Grenze der Förderfähigkeit** im Kalenderjahr – Maximalhöhe, bis zu der die Netzeinspeisung für die Bestimmung des Basiswertes (P8) grundsätzlich als förderfähig gilt (bis zu 500 Kilowattstunden je Kilowatt installierter Leistung der Solaranlage)

Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung:

(P4) = *MAX* [(P2) – (P3) ; 0]	**Saldierungsfähige Netzeinspeisung** im Kalenderjahr – *gesamte Netzeinspeisung (P2)* abzüglich der *Pauschal-Grenze der Förderfähigkeit (P3)*; liegt die tatsächliche

Konsultation

Netzeinspeisung unter der Pauschal-Grenze, beträgt die saldierungsfähige Netzeinspeisung null.

Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs:

(P5) = *MAX* [(P1) – (P4) ; 0]

Umlagebelasteter Netzbezug im Kalenderjahr nach Saldierung – *gesamter Netzbezug (P1)* abzüglich der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung (P4)*; der Wert darf auch bei hoher Netzeinspeisung nicht negativ werden, sondern niedrigstenfalls null (MAX-Funktion).

5.2.3 Formeln zur Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung (Fallkonstellation P1)

Für die Bestimmung und den Nachweis der förderfähigen Netzeinspeisung gelten in der Fallkonstellation P1 folgende Formeln.

Werte für jede Viertelstunde:

(P6)$_{¼}$ = *WENN* [AW$_{¼}$ > 0 ; 1 ; 0]

AW>0-Zeiten – Bewertung nach der Höhe des *viertelstündlichen anzulegenden Wertes (AW$_{¼}$)*: Die Formel gibt 1 aus, wenn der AW$_{¼}$ in der jeweiligen Viertelstunde größer null ist, und null, wenn der AW$_{¼}$ null beträgt

(P7)$_{¼}$ = (P6)$_{¼}$ • Z1NE$_{¼}$

Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten – die Netzeinspeisung wird in *AW>0-Zeiten (P6)*$_{¼}$ vollständig angerechnet, in AW=0-Zeiten hingegen mit null bewertet

Werte für das Kalenderjahr:

(P8) = *MIN* [(P2) ; (P3)]

Basiswert der förderfähigen Netzeinspeisung im Kalenderjahr – *gesamte Netzeinspeisung im Kalenderjahr (P2)* bis zur *Pauschal-Grenze der maximalen Förderfähigkeit (P3)* ohne Berücksichtigung, inwieweit die Einspeisung in AW>0-Zeiten erfolgt und ob sie (bei Anwendung dieser Formel auf Fallkonstellationen mit mehreren Solaranlagen[9]) anteilig in Bezug auf ungeförderte Solaranlagen in der sonstigen Direktvermarktung erfolgt; der Basiswert der förderfähigen Netzeinspeisung entspricht dem kleineren der beiden Werte (P2) und (P3).

(P9) = $\sum_J$ (P7)$_{¼}$

Summe der Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten im Kalenderjahr

(P10) = (P9) / (P2)

AW>0-Anteil im Kalenderjahr – Anteil der *Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten (P9)* im Verhältnis zur *gesamten Netzeinspeisung (P2)*

Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung:

(P11) = (P10) • (P8)

Förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten im Kalenderjahr – Anteil an dem *Basiswert der förderfähigen*

[9] Zu Fallkonstellationen bei mehreren Solaranlagen vgl. ➔ Abschnitt 6).

Konsultation

Netzeinspeisung (P8), der nach dem *„AW>0-Anteil“ (P10)* in Zeiten mit einem anzulegenden Wert über null eingespeist wird

5.3 Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung und des umlagebelasteten Netzbezugs in der Fallkonstellation P1

Die *saldierungsfähige Netzeinspeisung* ergibt sich in der Fallkonstellation P1 aus dem Anteil der gesamten Netzeinspeisung an der Einspeisestelle aus der Solaranlage sowie den Stromspeichern und Ladepunkten in dem Kalenderjahr, der nach § 19 Abs. 3c EEG *nicht* grundsätzlich förderfähig ist, wobei die saldierungsfähige Strommenge höchstens dem Netzbezug in dem Kalenderjahr entsprechen kann (§ 21 Abs. 4a EnFG). Verringert sich für eine Solaranlage der anzulegende Wert im Kalenderjahr zeitweise auf null (z.B. für Zeiträume mit negativen Preisen nach § 51 EEG), ist dies nur bei der Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung mit zu berücksichtigen, *nicht* aber bei der Bestimmung der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung*.

Die Bestimmung und der Nachweis der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung* eines Kalenderjahres erfolgt in der Fallkonstellation P1 nach folgender Formel:

(P4) = *MAX* [(P2) – (P3) ; 0]

Saldierungsfähige Netzeinspeisung im Kalenderjahr – *gesamte Netzeinspeisung (P2)* abzüglich der *Pauschal-Grenze der Förderfähigkeit (P3)*; liegt die tatsächliche Netzeinspeisung unter der Pauschal-Grenze, beträgt die saldierungsfähige Netzeinspeisung null.

Die auf den Netzbezug an der Entnahmestellte (= „Netzentnahme“ i.S.d. EnFG) zu zahlenden Umlagen verringern sich im Umfang dieser *saldierungsfähigen Netzeinspeisung* auf null. Als voll-*umlagebelasteter Netzbezug* verbleibt nach der Saldierung:

(P5) = *MAX* [(P1) – (P4) ; 0]

Umlagebelasteter Netzbezug im Kalenderjahr nach Saldierung – *gesamter Netzbezug an der Entnahmestelle (P1)* abzüglich der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung (P4)*; der Wert darf auch bei hoher Netzeinspeisung nicht negativ werden, sondern niedrigstenfalls null (MAX-Funktion)

Die Verringerung der Umlagezahlungen erfolgt auf Basis der Pauschaloption nach den speziell geregelten Vorgaben gemäß § 21 Abs. 4a EnFG, die eine pauschale Umlageprivilegierung abweichend von § 21 Abs. 1 bis 3 EnFG vorsehen. Die zusätzliche Geltendmachung einer Umlageverringerung für Speicherverluste nach § 21 Abs. 2 EnFG scheidet in der Pauschaloption stets aus.

Konsultation

5.4 Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung in der Fallkonstellation P1

Für die Abrechnung der zu zahlenden Marktprämie kommt es letztlich auf die förderfähige Netzeinspeisung an, die in Zeiträumen ins Netz eingespeist wird, in denen der anzulegende Wert ($AW_{¼}$) der Solaranlage über null liegt und *nicht* (insbesondere aufgrund negativer Preise nach § 51 EEG) auf null verringert ist. Die Bestimmung und der Nachweis dieser **insgesamt *förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten*** eines Kalenderjahres erfolgt in der Fallkonstellation P1 mit *einer einzelnen* Solaranlage einheitlich für die an der Einspeisestelle ins Netz gespeiste Strommenge nach der oben im ➔ Abschnitt 5.2.3 genannten Formel:

(P11) = (P10) • (P8)

Förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten im Kalenderjahr – Anteil an dem *Basiswert der förderfähigen Netzeinspeisung (P8)*, der nach dem *„AW>0-Anteil“ (P10)* in Zeiten mit einem anzulegenden Wert über null eingespeist wird.

In der Pauschaloption bezieht sich die Förderfähigkeit auf den **einheitlichen pauschalen Anspruch** nach § 19 Abs. 3c S. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 EEG, mit dem *sowohl* die Förderung für die direkte Netzeinspeisung aus den Solaranlagen *als auch* die (anteilige) Förderung für die Netzeinspeisung aus den Stromspeichern und Ladepunkten (im Hinblick auf die „Zwischenspeicherung“ von Solarstrom) abgegolten wird. Eine Unterscheidung dieser Strommengen erübrigt sich somit in der Pauschaloption; die grüne und gelbe Kennzeichnung im Text dient hier allein der Verständlichkeit (zu den Schriftfarben vgl. ➔ Abschnitt 2.2). Die Inanspruchnahme zusätzlicher Förderzahlungen nach § 19 EEG für den in diesen Anlagen erzeugten Strom scheidet aus; die Bestimmung der förderfähigen Strommengen erfolgt in der Pauschaloption ausschließlich und abschließend nach den pauschalen Vorgaben.

Als **„Basiswert der förderfähigen Netzeinspeisung“** (P8) gilt in dieser Fallkonstellation P1 mit einer *einzelnen* Solaranlage die insgesamt in einem Kalenderjahr an der Einspeisestelle in das Netz eingespeiste Strommenge aus der einzelnen Solaranlage sowie aus den Stromspeichern und Ladepunkten, höchstens jedoch für eine Strommenge von bis zu 500 Kilowattstunden pro Kalenderjahr je Kilowatt installierter Leistung der Solaranlage (§ 19 Abs. 3c S. 3 EEG).

Die **AW>0-Zeiten** der *einzelnen* Solaranlage werden durch den *AW>0-Anteil (P10)* mit berücksichtigt, so dass die Marktprämie anhand der *förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten (P11)* abgerechnet werden kann.

Konsultation

6 Pauschaloption bei mehreren Solaranlagen

Die folgenden Ausführungen gelten für Fallkonstellationen mit ***mehreren* Solaranlagen**, die als gleichartige[10] EE-Anlagen über eine gemeinsame Messung nach § 24 Abs. 3 (i.V.m. § 19 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2) EEG abgerechnet werden.

Bei der Einbindung *mehrerer* Solaranlagen hinter der Einspeisestelle reichen die Vorgaben und Formeln zur Fallkonstellation P1 nach ➔ Abschnitt 5, die nur Konstellationen mit *einer einzelnen* Solaranlage umfassen, nicht aus, um die **förderfähige Netzeinspeisung** zu bestimmen. Denn im Fall von *mehreren* Solaranlagen ist die anteilige *förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* **in Bezug auf die jeweilige Solaranlage** unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen AW>0-Zeiten zu bestimmen, um die Marktprämie nach dem für sie jeweils geltenden anzulegenden Wert abzurechnen.

Die Vorgehensweise für die Bestimmung und den Nachweis dieser *förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* in Bezug auf die jeweiligen Solaranlagen wird anhand der folgenden **Fallkonstellation P2 exemplarisch** dargestellt. Die dargestellte Konstellation ist exemplarisch:

- zum einen hinsichtlich der Anzahl der Solaranlagen (in der Fallkonstellation P2: zwei Solaranlagen) und
- zum anderen hinsichtlich der Anzahl an Stromspeichern und/oder Ladepunkten (in der Fallkonstellation P2: ein Stromspeicher und ein Ladepunkt).

Die Vorgehensweise lässt sich sowohl auf Konstellationen mit einer anderen Anzahl an Solaranlagen als auch mit einer anderen Kombination an Stromspeichern und/oder Ladepunkten übertragen.

6.1 Fallkonstellation P2: Pauschaloption bei mehreren Solaranlagen

Die Fallkonstellation P2 umfasst eine Konstellation mit

- einer **Solaranlage „a“**,
- einer **Solaranlage „b“**,
- einem Stromspeicher und einem Ladepunkt sowie
- sonstigen Verbräuchen hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle.

---

[10] Da alle Solaranlagen die gleichartige erneuerbare Solarenergie zur Stromerzeugung einsetzen, handelt es sich bei ihnen stets um *„gleichartige“* EE-Anlagen im Sinne der leistungsgewichteten Zuordnungsregelung nach § 24 Abs. 3 S. 1 und S. 2 Halbsatz 2 EEG. In der Pauschaloption sind ausschließlich Solaranlagen als Erzeugungsanlagen (neben den Stromspeichern und/oder Ladepunkten) hinter der Einspeisestelle zugelassen (vgl. ➔ Voraussetzung 1 in Abschnitt 3), so dass es keiner Abgrenzung zu weiteren Strommengen aus verschiedenartigen EE-Anlagen oder konventionellen Erzeugungsanlagen bedarf.

Konsultation

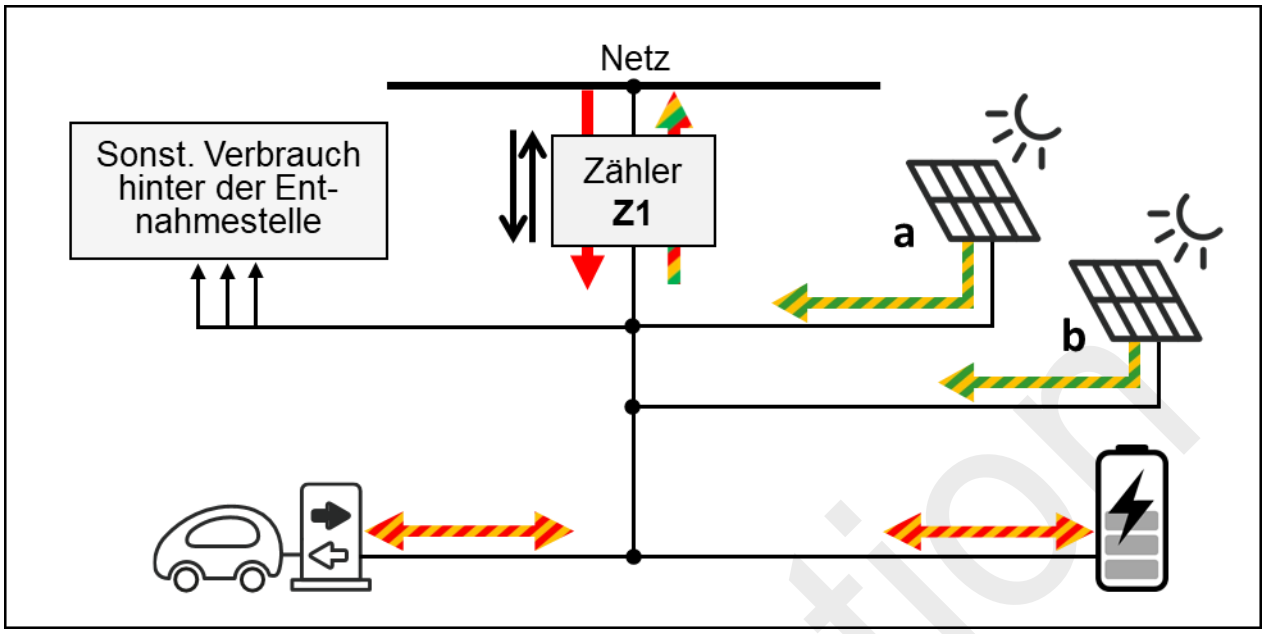

Abb. 3: Fallkonstellation P2 – Pauschaloption mit mehreren Solaranlagen (hier: Solaranlagen a und b) in Kombination mit Stromspeicher und/oder Ladepunkt

An der Stelle des dargestellten Stromspeichers und Ladepunktes können auch ***mehrere* Stromspeicher und/oder Ladepunkte** in der Fallkonstellation eingebunden sein.

Der wesentliche Unterschied zum Basisfall P1 besteht in dieser Fallkonstellation P2 darin, dass ***mehrere* Solaranlagen** hinter derselben Einspeisestelle eingebunden sind (z.B. eine Hausdach-Solaranlage in Kombination mit einem *Steckersolargerät*)[11]. Die installierte Leistung der Solaranlagen darf nach § 19 Abs. 3c S. 2 Nr. 3 EEG zusammengerechnet insgesamt höchstens 30 kW_p betragen (vgl. ➔ Voraussetzung 3 in Abschnitt 3). Zu den Solaranlagen können auch *ungeförderte* Solaranlagen in der sonstigen Direktvermarktung gehören, solange zumindest eine der Solaranlagen der geförderten Direktvermarktung mit Marktprämie zugeordnet ist (vgl. ➔ Voraussetzung 4 in Abschnitt 3).

Die Einbindung mehrerer Solaranlagen bringt zwar keine Besonderheiten bei der Bestimmung der *umlageprivilegierungsfähigen* Strommengen mit sich (➔ Abschnitt 6.3), aber durchaus bei der Bestimmung der *förderfähigen* Strommengen (➔ Abschnitt 6.4). Denn bei mehreren Solaranlagen müssen die anteilig förderfähigen Netzeinspeise-Mengen je Solaranlage bestimmt werden, um diese Strommengen nach dem jeweiligen anzulegenden Wert der verschiedenen Solaranlagen abzurechnen und dabei die – gegebenenfalls unterschiedlichen – AW>0-Zeiten zu berücksichtigen. Insofern handelt es sich bei der Fallkonstellation P2 um einen Sonderfall zu dem besonders einfachen Basisfall P1.

[11] Ein Steckersolargerät beinhaltet stets eine Solaranlage (vgl. § 3 Nr. 43 EEG).

Konsultation

Wie die obige ➔ Abbildung 3 verdeutlicht, kann die Messung und Abgrenzung in diesem Sonderfall P2 ebenfalls mit nur einem viertelstundengenauen Zweirichtungszähler (Z1) erfolgen.

6.2 Abkürzungen, Notationen und Formeln zur Fallkonstellation P2

6.2.1 Ergänzende Abkürzungen und Notationen (Fallkonstellation P2)

Für die Bestimmung und den Nachweis der förderfähigen Netzeinspeisung gelten in der Fallkonstellation P2 ergänzend zu den in ➔ Abschnitt 5.2.1 zur Fallkonstellation P1 genannten Abkürzungen und Notationen die folgenden:

a	**Kennzeichnung der Solaranlage a** – Formeln und Werte, die sich auf „Solaranlage a“ beziehen
b	**Kennzeichnung der Solaranlage b** – Formeln und Werte, die sich auf „Solaranlage b“ beziehen
Pa_{inst}	**Installierte Leistung der Solaranlage a** (i.S.v. § 24 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2 EEG) in kW_p
Pb_{inst}	**Installierte Leistung der Solaranlage b** (i.S.v. § 24 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2 EEG) in kW_p
ZF	**Zuordnungs-Faktor** – Faktor, nach dem die Netzeinspeisung nach § 24 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2 (i.V.m. § 19 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2) EEG der jeweiligen Solaranlage im Verhältnis der installierten Leistungen der Solaranlagen anteilig zuzuordnen ist

6.2.2 Ergänzende Formeln zur Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung (Fallkonstellation P2)

Für die Bestimmung und den Nachweis der förderfähigen Netzeinspeisung gelten in der Fallkonstellation P2 ergänzend zu den oben in ➔ Abschnitt 5.2.3 zur Fallkonstellation P1 genannten Formeln die folgenden.

Ermittlung der Zuordnungsfaktoren in der Fallkonstellation P2:

(ZFa) = Pa_{inst} / (Pa_{inst} + Pb_{inst})	**Zuordnungs-Faktor der <u>Solaranlage a</u>** gemäß der gewichteten Zuordnung nach § 24 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2 EEG
(ZFb) = Pb_{inst} / (Pa_{inst} + Pb_{inst})	**Zuordnungs-Faktor der <u>Solaranlage b</u>** gemäß der gewichteten Zuordnung nach § 24 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2 EEG

Werte für jede Viertelstunde in der Fallkonstellation P2:

(P6a)$_{¼}$ = *WENN* [$AWa_{¼}$ > 0 ; 1 ; 0]	**<u>AWa</u>>0-Zeiten** – Bewertung nach der Höhe des *viertelstündlichen anzulegenden Wertes der <u>Solaranlage a</u> ($AWa_{¼}$)*: Die Formel gibt 1 aus, wenn der $AWa_{¼}$ in der

Konsultation

jeweiligen Viertelstunde größer null ist, und null, wenn der $AWa_{¼}$ null beträgt

(P6b)$_{¼}$ = *WENN* [$AWb_{¼}$ > 0 ; 1 ; 0] — **AWb>0-Zeiten** – Bewertung nach der Höhe des *viertelstündlichen anzulegenden Wertes der Solaranlage b (AWb$_{¼}$)*: Die Formel gibt 1 aus, wenn der $AWb_{¼}$ in der jeweiligen Viertelstunde größer null ist, und null, wenn der $AWb_{¼}$ null beträgt

(P7a)$_{¼}$ = (P6a)$_{¼}$ • $Z1NE_{¼}$ — **Netzeinspeisung in AWa>0-Zeiten**

(P7b)$_{¼}$ = (P6b)$_{¼}$ • $Z1NE_{¼}$ — **Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten**

Werte für das Kalenderjahr in der Fallkonstellation P2:

(P8a) = (ZFa) • (P8) — **Basiswert der förderfähigen Netzeinspeisung in Bezug auf Solaranlage a** im Kalenderjahr – Anteil an dem *Basiswert der förderfähigen Netzeinspeisung (P8)*, der nach dem *Zuordnungsfaktor (ZFa)* der Solaranlage a zuzuordnen ist

(P8b) = (ZFb) • (P8) — **Basiswert der förderfähigen Netzeinspeisung in Bezug auf Solaranlage b** im Kalenderjahr – Anteil an dem *Basiswert der förderfähigen Netzeinspeisung (P8)*, der nach dem *Zuordnungsfaktor (ZFb)* der Solaranlage b zuzuordnen ist

(P9a) = $\sum_J$ (P7a)$_{¼}$ — **Summe der Netzeinspeisung in AWa>0-Zeiten** im Kalenderjahr

(P9b) = $\sum_J$ (P7b)$_{¼}$ — **Summe der Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten** im Kalenderjahr

(P10a) = (P9a) / (P2) — **AWa>0-Anteil** im Kalenderjahr – Anteil der *Netzeinspeisung in AWa>0-Zeiten (P9a)* im Verhältnis zur *gesamten Netzeinspeisung (P2)*

(P10b) = (P9b) / (P2) — **AWb>0-Anteil** im Kalenderjahr – Anteil der *Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten (P9b)* im Verhältnis zur *gesamten Netzeinspeisung (P2)*

Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung in der Fallkonstellation P2:

(P11a) = (P10a) • (P8a) — **Förderfähige Netzeinspeisung in AWa>0-Zeiten in Bezug auf Solaranlage a** im Kalenderjahr – Anteil an dem *Basiswert der förderfähigen Netzeinspeisung in Bezug auf Solaranlage a (P8a)*, der nach dem *AWa>0-Anteil (P10a)* in Zeiten mit einem anzulegenden Wert über null eingespeist wird

(P11b) = (P10b) • (P8b) — **Förderfähige Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten in Bezug auf Solaranlage b** im Kalenderjahr – Anteil an dem *Basiswert der förderfähigen Netzeinspeisung in Be-*

Konsultation

zug auf Solaranlage b (P8b), der nach dem *AWb>0-Anteil (P10b)* in Zeiten mit einem anzulegenden Wert über null eingespeist wird

6.3 Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung und des umlagebelasteten Netzbezugs in der Fallkonstellation P2

Die Bestimmung und der Nachweis der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung* und des – daraus resultierenden – *umlagebelasteten Netzbezugs* des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt in der Fallkonstellation P2 mit mehreren Solaranlagen in gleicher Weise wie in der Fallkonstellation P1 mit einer einzelnen Solaranlage: Es sind unabhängig von der Anzahl der Solaranlagen stets die gleichen Formeln zur Pauschaloption anwendbar (vgl. insbesondere ➔ Abschnitte 5.2.2 und 5.3).

6.4 Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung in der Fallkonstellation P2

6.4.1 Stets anwendbare Methodik zur Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung in der Fallkonstellation P2

Die folgenden Ausführungen dieses ➔ Abschnittes 6.4.1 zur **Fallkonstellation P2** können *unabhängig* davon angewendet werden, ob die AW>0-Zeiten der mehreren Solaranlagen in unterschiedlichen Zeiträumen auftreten können oder ausschließlich in übereinstimmenden Zeiträumen. Sie sind insofern stets anwendbar.

In der Variante mit *übereinstimmenden* AW>0-Zeiten kann die förderfähige Netzeinspeisung *alternativ* zur hier dargestellten Vorgehensweise auch nach der vereinfachten Methodik der **Fallkonstellation P3** bestimmt werden (vgl. nachfolgender ➔ Abschnitt 6.4.2).

Für die Bestimmung und den Nachweis der förderfähigen Netzeinspeisung sind in der Fallkonstellation P2 mit *mehreren* Solaranlagen folgende Besonderheiten gegenüber dem Vorgehen in der Fallkonstellation P1 (vgl. insbesondere ➔ Abschnitt 5.4) zu beachten. Abweichend von der dort aufgeführten Formel (P11) erfolgt die Bestimmung und der Nachweis der *förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* im Kalenderjahr hier – gemäß den folgenden Formeln (P11a) und (P11b) – nicht als Gesamtsumme, sondern **anteilig in Bezug auf die jeweilige Solaranlage** (Solaranlage a und b) unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen AW>0-Zeiten (AWa>0-Zeiten und AWb>0-Zeiten).

Die **anteilig förderfähige Netzeinspeisung in AWa>0-Zeiten in Bezug auf Solaranlage a** ergibt sich in der Fallkonstellation P2 aus der in ➔ Abschnitt 6.2.2 genannten Formel (P11a):

(P11a) = (P10a) • (P8a)

Förderfähige Netzeinspeisung in AWa>0-Zeiten in Bezug auf Solaranlage a im Kalenderjahr – Anteil an dem *Basiswert der förderfähigen Netzeinspeisung in Be-*

Konsultation

zug auf Solaranlage a (P8a), der nach dem *AWa>0-Anteil (P10a)* in Zeiten mit einem anzulegenden Wert über null eingespeist wird.

Die **anteilig förderfähige Netzeinspeisung** in **AWb>0-Zeiten in Bezug auf Solaranlage b** ergibt sich dementsprechend aus der Formel (P11b):

(P11b) = (P10b) • (P8b)

Förderfähige Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten in Bezug auf Solaranlage b im Kalenderjahr – Anteil an dem *Basiswert der förderfähigen Netzeinspeisung in Bezug auf Solaranlage b (P8b)*, der nach dem *AWb>0-Anteil (P10b)* in Zeiten mit einem anzulegenden Wert über null eingespeist wird.

Der in die Berechnung von (P8a) und (P8b) einfließende **„Basiswert der förderfähigen Netzeinspeisung“** (P8) ergibt sich in Konstellationen mit *mehreren* Solaranlagen aus der insgesamt in einem Kalenderjahr an der Einspeisestelle in das Netz eingespeisten Strommenge aus *allen* Solaranlagen, Stromspeichern und Ladepunkten zusammen, höchstens jedoch für eine Strommenge von bis zu 500 Kilowattstunden pro Kalenderjahr je Kilowatt installierter Leistung *aller* Solaranlagen zusammen (§ 19 Abs. 3c S. 3 EEG). Sind ***ungeförderte* Solaranlagen** in der „sonstigen“ Direktvermarktung hinter der Einspeisestelle eingebunden, zählen auch ihre in das Netz eingespeiste Strommenge und ihre installierte Leistung bei der Bestimmung des Basiswertes der förderfähigen Netzeinspeisung nach § 19 Abs. 3c S. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 EEG mit, vgl. ➔ Formel (P8) aus Abschnitt 5.2.3 mit den zugrunde liegenden ➔ Formeln (P2) und (P3) aus Abschnitt 5.2.2. Auch die in das Netz eingespeiste Strommenge und die installierte Leistung von *Steckersolargeräten* (hinsichtlich der enthaltenen Solaranlage) sind in gleicher Weise mitzuzählen.[12]

Die Vorgaben nach § 24 Abs. 3 EEG zur **anteiligen leistungsgewichteten Zuordnung** der über eine gemeinsame Messeinrichtung erfassten Netzeinspeisung zu den einzelnen Solaranlagen (gleichartige EE-Anlagen) gelten für die gesamte auf Basis der Pauschaloption anteilig förderfähige Netzeinspeisung aus den Solaranlagen und aus dem Stromspeicher bzw. Ladepunkt entsprechend (§ 24 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2 EEG). Diese gesetzlich vorgegebene Zuordnung der Strommengen wird in den zugrunde liegenden Formeln über den Zuordnungsfaktor (ZF) der jeweiligen Solaranlage a und b berücksichtigt, vgl. ➔ Formeln (ZFa) und (ZFb) aus Abschnitt 6.2.2.

[12] Die installierte Leistung von Steckersolargeräten ist somit je nach Regelungskontext unterschiedlich zu berücksichtigen: Ihre installierte Leistung ist hier bei der Bestimmung des „Basiswertes der förderfähigen Netzeinspeisung“ mitzuzählen. Bei der Bestimmung der 30 kW_p-Grenze der Solar-Leistung für die Anwendbarkeit der Pauschaloption ist ihre installierte Leistung hingegen *nicht* mitzuzählen (vgl. ➔ Voraussetzung 3 in Abschnitt 3).

Konsultation

Die **(ggf. unterschiedlichen) AW>0-Zeiten** werden bei der Bestimmung der *förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* durch die getrennte Ermittlung der in Bezug auf die jeweilige Solaranlage (Solaranlage a und b) förderfähigen Netzeinspeisung nach ihrem jeweiligen AWa>0-Anteil und AWb>0-Anteil berücksichtigt, vgl. ➔ Formeln (P10a) und (P10b) aus Abschnitt 6.2.2. Die Marktprämienzahlungen können somit anhand der anteiligen *förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* in Bezug auf die jeweilige Solaranlage nach ihrem jeweiligen anzulegenden Wert abgerechnet werden.

In Konstellationen, in denen (neben mindestens einer marktprämien-geförderten Solaranlage) *ungeförderte* Solaranlagen in der sonstigen Direktvermarktung eingebunden sind, wird die anteilige *förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* in Bezug auf die jeweilige **ungeförderte Solaranlage** in gleicher Weise wie bei den marktprämien-geförderten Solaranlagen nach den oben genannten Formeln (P11a) und (P11b) bestimmt. Auf diese anteilige Netzeinspeisung wird dann bei der Abrechnung mangels eines Förderanspruches nach § 19 EEG keine Marktprämie gezahlt.

6.4.2 Fallkonstellation P3: Vereinfachte Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung in der Variante mehrerer Solaranlagen mit *übereinstimmenden* AW>0-Zeiten

Die folgenden Ausführungen sind nur dann anwendbar, wenn die mehreren Solaranlagen ***übereinstimmende* AW>0-Zeiten** aufweisen: Die Zeiträume, in denen sich die anzulegenden Werte der Solaranlagen auf null verringern, müssen dafür jederzeit übereinstimmen (z.B. aufgrund identischer Vorgaben zur Verringerung des anzulegenden Wertes aufgrund negativer Preise nach § 51 EEG in der jeweils anzuwendenden Fassung des EEG).

Bei dieser **Fallkonstellation P3** handelt es sich um eine spezielle **Variante der Fallkonstellation P2**.

Die anteilig ***förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten*** **in Bezug auf die jeweilige Solaranlage a und b** kann in diesem Sonderfall P3 alternativ zu dem im vorherigen ➔ Abschnitt 6.4.1 für alle Varianten der Fallkonstellation P2 geschilderten Vorgehen auch anhand der folgenden vereinfachten Formeln bestimmt und nachgewiesen werden:

$(P11a)_{P3}$ = (ZFa) • (P11) — **Förderfähige Netzeinspeisung in AWa>0-Zeiten in Bezug auf Solaranlage a** im Kalenderjahr – Anteil an der *insgesamt förderfähigen Netzeinspeisung (11)*, der nach dem *Zuordnungs-Faktor (ZFa)* der Solaranlage a zuzuordnen ist

$(P11b)_{P3}$ = (ZFb) • (P11) — **Förderfähige Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten in Bezug auf Solaranlage b** im Kalenderjahr – Anteil an der *insgesamt förderfähigen Netzeinspeisung (11)*, der nach dem *Zuordnungs-Faktor (ZFb)* der Solaranlage b zuzuordnen ist

Konsultation

Die Ergebnisse der einfacheren Formeln $(P11a)_{P3}$ und $(P11a)_{P3}$ stimmen mit denen überein, die sich bei übereinstimmenden AW>0-Zeiten auch nach den Formeln (P11a) und (P11b) gemäß ➔ Abschnitt 6.4.1 ergeben. In der Variante mehrerer Solaranlagen mit *übereinstimmenden* AW>0-Zeiten können daher wahlweise die oben genannten Formeln der Fallkonstellation P2 oder die hier genannten einfacheren Formeln der spezielleren Fallkonstellation P3 angewendet werden.

Konsultation

7 Pauschaloption bei zusätzlichem separatem Stromliefervertrag z.B. für Wärmepumpen-Verbräuche

7.1 Fallkonstellation P4: Pauschaloption bei separater Stromlieferung für Wärmepumpe

Die Fallkonstellation P4 umfasst eine Konstellation mit

- einer Solaranlage ≤ 30 kWp,
- einem Stromspeicher und/oder Ladepunkt,
- einer **Wärmepumpe**, deren Verbräuche über einen zusätzlichen **separaten Stromliefervertrag** gedeckt werden (Belieferung über eine eigene Entnahmestelle), sowie mit
- sonstigen Verbräuchen, die über den gewöhnlichen Stromliefervertrag gedeckt werden (Belieferung über die sonstige Entnahmestelle).

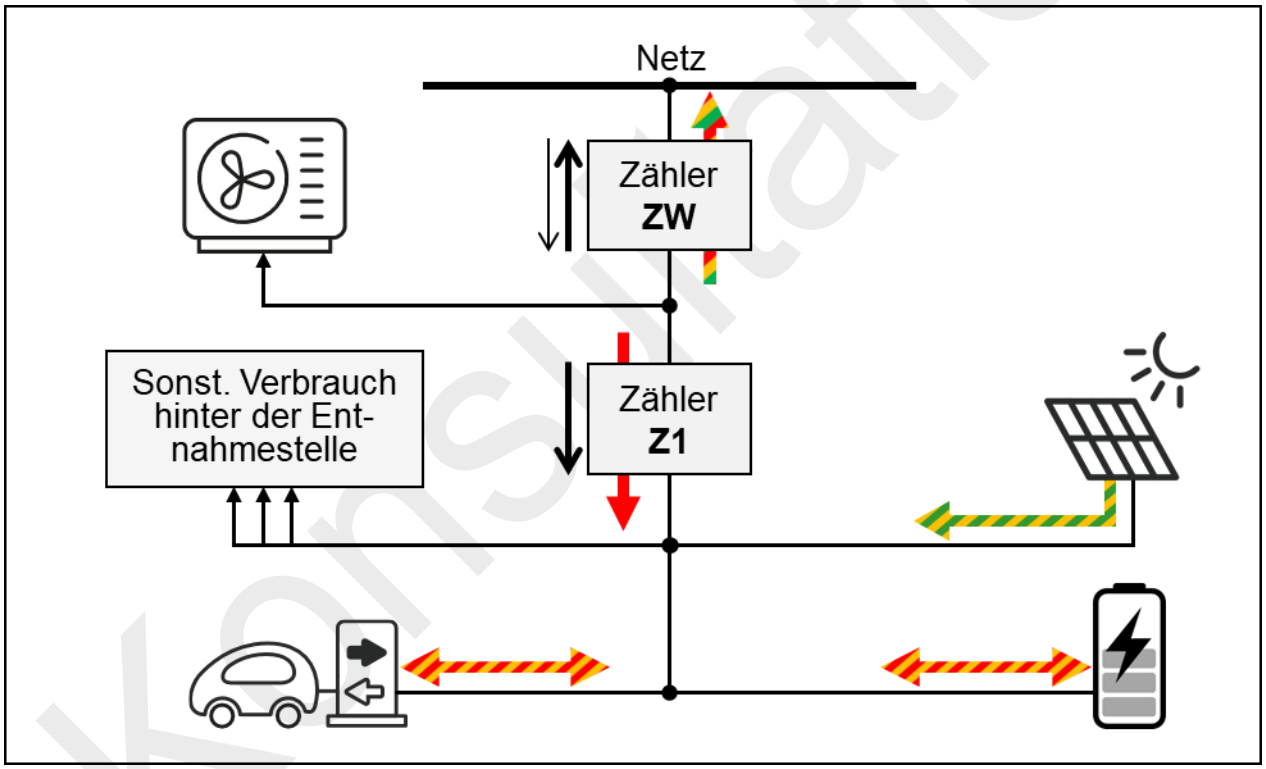

*Abb. 4: Fallkonstellation P4: Pauschaloption mit separater Stromlieferung für die Wärmepumpen-Verbräuche über eine eigene Entnahmestelle, gemessen über den zusätzlichen Zähler (ZW: Zähler Wärmepumpe). Die **fett** hervorgehobenen schwarzen Pfeile beziehen sich auf Messungen, die für die Bilanzierung der Netzeinspeisung und des Netzbezugs an der für die Pauschaloption relevanten Einspeisestelle und Entnahmestelle benötigt werden.*

Der wesentliche Unterschied zum Basisfall P1 besteht in dieser spezielleren Fallkonstellation P4 darin, dass ein Verbrauchsgerät eingebunden ist (hier: eine Wärmepumpe), dessen Netzstromverbräuche separat von den sonstigen Verbräuchen über einen eigenen Stromliefervertrag gedeckt werden. Hintergrund für den Abschluss eines solchen separaten Stromliefervertrags für die

Konsultation

Stromverbräuche in der elektrischen Wärmepumpe kann beispielsweise sein, dass der Stromlieferant einen preisgünstigen Sondertarif für Wärmepumpenstrom anbietet und für diesen Netzbezug über einen eigenen Zählpunkt[13] das Wärmepumpen-Umlageprivileg nach § 22 EnFG in Anspruch nimmt.

Die messtechnische Anordnung der dargestellten Fallkonstellation P4 (vgl. obige ➔ Abbildung 4) ermöglicht es, vorrangig den Strom aus der Solaranlage und aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt sowie nachrangig-ergänzend den separaten Netzbezug zur Deckung der Wärmepumpen-Verbräuche zu nutzen. Die sonstigen Stromverbräuche werden weiterhin über die gewöhnliche Entnahmestelle bezogen und über den Stromliefervertrag des Prosumers für die sonstigen Verbräuche abgerechnet.

Wie in der obigen ➔ Abbildung 4 dargestellt, kann die Messung und Abgrenzung für die Bestimmung der förderfähigen und der saldierungsfähigen Netzeinspeisung im Sonderfall der Fallkonstellation P4 mit einem viertelstundengenauen Zweirichtungszähler (ZW: Zähler Wärmepumpe) und einem viertelstundengenauen Einrichtungszähler (Z1) erfolgen.

Dabei ist zu beachten, dass es in diesem Sonderfall P4 **zwei Entnahmestellen** gibt, an denen der jeweilige Netzbezug in viertelstundengenauer Auflösung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst und (in dem jeweiligen Entnahme-Bilanzkreis) bilanziert werden müssen: Zum einen der Netzbezug im Rahmen des separaten Wärmepumpen-Liefervertrags, der sich in jeder Viertelstunde aus der Differenz der bezugsseitigen Messwerte der Zähler (ZW) und (Z1) ergibt (**ZWNB$_{¼}$** – **Z1NB$_{¼}$**) und zum anderen der Netzbezug im Rahmen des Stromliefervertrags für den sonstigen Verbrauch und für den Verbrauch von Netzbezugsstrom im Stromspeicher und/oder Ladepunkt, der sich in jeder Viertelstunde aus dem Messwert des Zählers (Z1) ergibt (**Z1NB$_{¼}$**).

Das Erfordernis eines **zusätzlichen Zählers (ZW)** an der zusätzlichen Entnahmestelle ergibt sich in dieser Fallkonstellation P4 allein aus der **separaten Stromlieferung** für die Wärmepumpenverbräuche. Wärmepumpen können auch *ohne* zusätzlichen Zähler (und damit ohne zusätzliche Entnahmestelle) eingebunden werden, indem ihr Verbrauch einfach als Teil der *„sonstigen Verbräuche hinter der Einspeisestelle“* erfasst und abgerechnet wird (ohne separaten Liefervertrag). In dem Fall wäre der einfache Basisfall P1 unter Einbeziehung der Wärmepumpenverbräuche in die sonstigen Verbräuche anwendbar.

---

[13] Damit der Stromlieferant als Netznutzer das Umlageprivileg für den zeitgleich aus dem Netz bezogenen Wärmepumpenverbrauch nach § 22 EnFG in Anspruch nehmen kann, muss der *„eigene Zählpunkt“*, an dem der Netzbezug für den Verbrauch in der elektrisch betriebenen Wärmepumpe separat erfasst wird, *„mit dem Netz verbunden“* sein und insofern auch eine eigene Entnahmestelle bilden.

Konsultation

7.2 Ergänzende Abkürzungen in der Fallkonstellation P4

Für die Bestimmung und den Nachweis der **saldierungsfähigen** und der **förderfähigen Netzeinspeisung** gilt in der Fallkonstellation P4 ergänzend zu den in ➔ Abschnitt 5.2.1 zur Fallkonstellation P1 genannten Abkürzungen die folgende:

ZWNE¼	Viertelstundenwert der **Netzeinspeisung**, der an Zähler ZW gemessen wird (ZW: Zähler Wärmepumpe).

Für die Bestimmung und den Nachweis des Umlageprivilegs auf den Netzbezug zur Deckung der zeitgleichen **Wärmepumpenverbräuche** an der separaten eigenen Entnahmestelle (§ 22 EnFG) wird darüber hinaus folgende Abkürzung benötigt:

ZWNB¼	Viertelstundenwert des **Netzbezugs**, der an Zähler ZW gemessen wird (ZW: Zähler Wärmepumpe).

7.3 Bestimmung der saldierungsfähigen und förderfähigen Netzeinspeisung sowie des privilegierungsfähigen Wärmepumpenbezugs in der Fallkonstellation P4

In der Fallkonstellation P4 muss bei der Anwendung der in ➔ Abschnitt 5 zur Fallkonstellation P1 dargestellten Formeln zur Bestimmung der *saldierungsfähigen* und der *förderfähigen* Netzeinspeisung auf Basis der Pauschaloption allein der viertelstündliche **Messwert Z1NE¼** durch den viertelstündlichen **Messwert ZWNE¼** (Viertelstundenwert der Netzeinspeisung, der an Zähler ZW gemessen wird) ersetzt werden. Dies betrifft die Formeln (P2), (P7)¼, (P7a)¼ und (P7b)¼. In den übrigen Formeln sind keine Anpassungen erforderlich. Bezugsseitig wird der Messwert **Z1NB¼** verwendet (ohne Änderung gegenüber den oben dargestellten Fallkonstellationen, denen keine separate Messung der Wärmepumpen-Verbräuche erfolgt).

Der umlageprivilegierungsfähige Netzbezug an der separaten eigenen Entnahmestelle zur Deckung der zeitgleichen ***Wärmepumpenverbräuche*** (§ 22 EnFG) ergibt sich aus der Jahressumme der Differenzen der viertelstündlichen Messwerte des Netzbezugs an den Zählern (ZW) und (Z1):

$$\sum_J \mathbf{[ZWNB_{¼} - Z1NB_{¼}]}.$$

8 Besonderheiten bei unterjähriger Inanspruchnahme der Pauschaloption

Der Bezugszeitraum für die Abrechnung von Marktprämienzahlungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG sowie von Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 4a EnFG ist auch bei Inanspruchnahme der Pauschaloption grundsätzlich das jeweilige Kalenderjahr.

Wird die Pauschaloption zum Beispiel aufgrund eines unterjährigen Wechsels in die Pauschaloption ausnahmsweise nicht für das gesamte Kalenderjahr in Anspruch genommen, sondern nur für

Konsultation

bestimmte Monate innerhalb dieses Kalenderjahres, gelten die Anforderungen dieser Anlage 2 entsprechend (unter Berücksichtigung von Besonderheiten nach diesem Abschnitt 8).

Eine unterjährige Inanspruchnahme liegt auch dann vor, wenn eine Solaranlage hinter der Einspeisestelle, an der bereits die Pauschaloption für andere Anlagen genutzt wird, im laufenden Kalenderjahr neu hinzukommt. In diesem Beispielsfall ergeben sich zwei unterjährig abzugrenzende Zeiträume: Zum einen die Kalendermonate, in denen die Pauschaloption für den bisherigen Bestand an Anlagen geltend gemacht wird, und zum anderen die Kalendermonate, in denen die Pauschaloption für den neuen (um die neue Solaranlage erweiterten) Bestand an Anlagen geltend gemacht wird. Dies gilt entsprechend, wenn eine Solaranlage hinter der Einspeisestelle dauerhaft entfällt.

Im Fall einer unterjährigen Inanspruchnahme sind die folgenden Besonderheiten zu beachten. Die Kalendermonate, für die die Pauschaloption in diesem Kalenderjahr unterjährig geltend gemacht wird und in denen die Solaranlagen, Stromspeicher und/oder Ladepunkte hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle dementsprechend der Direktvermarktung zugeordnet sind (mit ergänzender Angabe zur Wahrnehmung der Pauschaloption gemäß ➔ Tenorziffer 1 der Festlegung), treten bei der Bestimmung der *förderfähigen* und der *saldierungsfähigen* Netzeinspeisung als **„Rumpfjahr“** an die Stelle des Kalenderjahres.

Für die Bestimmung und den Nachweis der relevanten Strommengen des Rumpfjahres gelten ergänzend zu den für die jeweilige Fallkonstellation vorgesehenen Abkürzungen, Notationen und Formeln die folgenden:

RJ	**Rumpfjahr** – Diejenigen zusammenhängenden Kalendermonate des Kalenderjahres, die nach der Pauschaloption unterjährig einheitlich abzurechnen sind (RJ: Rumpfjahr)
GM	**Grenzwert-relevante Monate** – Kalendermonate des Rumpfjahres, soweit es sich dabei um die Monate April, Mai, Juni, Juli, August oder September handelt (GM: Grenzwert-relevante Monate)
$\mathbf{(P12)_{RJ}}$ = *ANZAHL* [GM]	**Anzahl der grenzwert-relevanten Monate** im Rumpfjahr.

Abweichend von der in ➔ Abschnitt 5.2.2 genannten Formel (P3) gilt im Rumpfjahr die folgende Formel für die Bestimmung der Pauschal-Grenze der Förderfähigkeit:

$\mathbf{(P3)_{RJ}} = P_{inst} \bullet 83\ kWh \bullet (P12)_{RJ}$	**Pauschal-Grenze der Förderfähigkeit** im Rumpfjahr – Maximalhöhe, bis zu der die Netzeinspeisung für die Bestimmung des Basiswertes (P8) im Rumpfjahr grundsätzlich als förderfähig gilt.

Konsultation